

DidI-Fernkurse

2. Semester, WS 2006/07, Prüfung 24./25. März 2007

Block: Fiqh

Fach: Fiqh I (Fiqh al-Ibadat)

Dozent: Hayrunnisa Asalioglu

Deutscher Informationsdienst über den Islam e.V.,
<http://www.didi-info.de>

Islam-Fernkurse

des

Deutschen Informationsdienstes über den Islam (DIDI)



Prüfung im Fach

„Fiqh al-ibadat“

WS 2006/07

Dauer der (schriftl.) Prüfung: 60 min.

Fragen + Musterlösung

Inhaltsverzeichnis

1. Die rituelle Reinheit (25 Punkte).....	2
2. Das rituelle Gebet (25 Punkte).....	3
3. Das Fasten (25 Punkte).....	4
4. Die Hadsch (25 Punkte).....	5

DidI-Fernkurse

2. Semester, WS 2006/07, Prüfung 24./25. März 2007

Block: Fiqh

Fach: Fiqh I (Fiqh al-Ibadat)

Dozent: Hayrunnisa Asalioglu

Deutscher Informationsdienst über den Islam e.V.,
<http://www.didi-info.de>

اللهم لا سهل إلا ما جعلته سهلا وأنت تجعل الحزن إذا شئت سهلا

1. Die rituelle Reinheit (25 Punkte)

a) Definiere den Begriff "al-Wudu" (**الوضوء**) und nenne die Pflicht-Teile (Rukn, **ركن**) der rituellen Gebetswaschung basierend auf dem Quran. (15 Punkte)

b) Nenne die Bedingungen für die Erlaubnis von Tayammum. (10 Punkte)

Lösung zu a):

- Unter Wudu versteht man die Waschung bestimmter Körperteile mit Wasser, das die Eigenschaften „rein und reinigend“ (tahir) besitzt.
- Die Pflicht-Teile der rituellen Gebetswaschung basierend auf dem Quran sind:
 1. Die Waschung des Gesichts
Als Gesicht definiert man in der horizontalen Ebene den Bereich zwischen den Ohren, und in der senkrechten Ebene den Bereich zwischen Haaransatz und unterer Grenze des Kinns.
 2. Die Waschung der Hände und der Arme bis zu den Ellenbogen.
 3. Die Benetzung des Kopfes
Nach den Imamen Ibn Hanbal und Malik muss der gesamte Kopf mit nassen Händen überstrichen werden.
 4. Die Waschung der Füße bis zu den Knöcheln.

Lösung zu b):

1. Wassermangel

Akuter Wassermangel liegt vor, wenn:

- a) kein Wasser auffindbar ist, unabhängig davon ob man auf Reisen oder ortsansässig ist.

Ausnahme: sollte Wasser in einer bestimmten Entfernung vorhanden sein, ist man verpflichtet, dieses Wasser zu holen, um damit die rituellen Waschungen durchzuführen

- b) Wasser nicht in ausreichender Menge vorhanden ist.

Unter „nicht ausreichender Menge“ versteht man so wenig Wasser, dass die vorhandene Menge nur noch als Trinkwasservorrat (für Mensch oder Tier) ausreicht.

Indirekter Wassermangel liegt vor, wenn:

- a) Wasser in ausreichender Menge vorhanden ist, dieses Wasser aber aus zwingenden Gründen nicht benutzt werden kann bzw. darf. (z.B. bei Krankheit, starken Schmerzen oder großer Kälte). Sehr kaltes Wasser sollte man zunächst versuchen zu

DidI-Fernkurse

2. Semester, WS 2006/07, Prüfung 24./25. März 2007

Block: Fiqh

Fach: Fiqh I (Fiqh al-Ibadat)

Dozent: Hayrunnisa Asalioglu

Deutscher Informationsdienst über den Islam e.V.,
<http://www.didi-info.de>

erwärmen. Erst nach dem vergeblichen Versuch ist die Durchführung von Tayammum erlaubt.

- b) Wasser in ausreichender Menge in zumutbarer Entfernung vorhanden ist, dieses Wasser aber nur unter Gefahr für Leib und Leben erreicht werden kann (z.B. wenn die Wasserstelle von Feinden besetzt ist oder Hilfsmittel für das Wasserschöpfen fehlen).

2. Zeitmangel

Akuter Zeitmangel liegt vor, wenn die Gefahr besteht, ein Pflicht-Gebet in der vorgeschriebenen Zeit zu versäumen.

2. Das rituelle Gebet (25 Punkte)

a) Nenne die Handlungen, die das Gebet ungültig machen und dessen Wiederholung erfordern. (10 Punkte)

b) Wie lautet die Einstufung des Gemeinschaftsgebets (**صلاة الجماعة**) nach den Rechtsgelehrten? (10 Punkte)

c) Was versteht man unter *Dscham Taqdim* und *Dscham Taachir*? (5 Punkte)

Lösung zu a):

1. Die Unterlassung einer Voraussetzung oder eines Pflicht-Teils
2. Essen oder Trinken
3. Vorsätzliches Sprechen von Worten, die nicht zu den Gebetstexten gehören.
4. Absichtliche oder unabsichtliche größere Bewegungen, die nicht mit dem Gebet zusammenhängen.
5. Lautes Lachen (Lächeln annulliert das Gebet nicht)
6. Fehlerhafte Rezitation aus dem Quran, wenn dadurch der Inhalt der rezitierten Quranverse eine völlig andere Bedeutung erhält oder Unglauben ausdrückt.

Lösung zu b):

1. Imam Ibn Hanbal betrachtet es als „Fard-Ain“, d.h. als individuelle Pflicht für jeden einzelnen Muslim.
2. Die meisten Gelehrten betrachten es als „Fard kifaya“.
3. Nach Abu Hanifa ist es „Sunna muakkada“, jedoch kein Pflicht.

Lösung zu c):

DidI-Fernkurse

2. Semester, WS 2006/07, Prüfung 24./25. März 2007

Block: Fiqh

Fach: Fiqh I (Fiqh al-Ibadat)

Dozent: Hayrunnisa Asalioglu

Deutscher Informationsdienst über den Islam e.V.,
<http://www.didi-info.de>

Dscham Taqdim: Darunter versteht man das **Zusammenlegen** und **zeitliche Vorziehen** zweier Gebete, d. h. das Verrichten des Zuhr- und Asr-Gebets in der Zeit des Zuhr-Gebets bzw. das Verrichten des Maghreb- und Ischaa-Gebets in der Zeit des Maghreb-Gebets.

Dscham Taachir: Darunter versteht man das **Zusammenlegen** und **zeitliche Verschieben** zweier Gebete, d. h. das Verrichten des Zuhr- und Asr-Gebets in der Zeit des Asr-Gebets bzw. das Verrichten des Maghreb- und Ischaa-Gebets in der Zeit des Ischaa-Gebets.

3. Das Fasten (25 Punkte)

- a) Nenne die Voraussetzungen, die Fasten zur Pflicht werden lassen. (10 Punkte)
- b) Nenne die Ausnahmeregeln für das Fasten im Ramadan. (15 Punkte)

Lösung zu a):

- man muß Muslim sein;
- man muß zurechnungsfähig sein;
- man muß die Pubertät erreicht haben;
- man muß fähig sein, das Fasten ertragen zu können.

Kinder, alte Menschen, Kranke und geistig Behinderte unterliegen dieser Pflicht nicht.

Lösung zu b):

1. Menstruierende und Wöchnerinnen dürfen nicht fasten.
Frauen im Zustand der Istihada dürfen fasten.
2. Reisende und Kranke dürfen das Fasten aussetzen.
Die Ausnahmeregel für Reisende gilt nur, wenn die Abreise vom Wohnort vor dem Morgenlicht erfolgt.
3. Schwangere und Stillende dürfen das Fasten aussetzen, wenn Bedenken für die Gesundheit des Kindes bestehen.
4. Alte Menschen und chronisch Kranke dürfen das Fasten aussetzen.
5. Geistig Behinderte und Kinder, die die Pubertät noch nicht erreicht haben, müssen nicht fasten.

DidI-Fernkurse

2. Semester, WS 2006/07, Prüfung 24./25. März 2007

Block: Fiqh

Fach: Fiqh I (Fiqh al-Ibadat)

Dozent: Hayrunnisa Asalioglu

Deutscher Informationsdienst über den Islam e.V.,
<http://www.didi-info.de>

4. Die Hadsch (25 Punkte)

a) Nenne die Pflicht-Teile des **Tawaf**. (10 Punkte)

b) Nach Eintritt in den Ihram müssen neben den allgemeinen islamischen Verhaltensregeln die speziellen Ihram-Vorschriften beachtet werden. Zähle die **verbotenen Handlungen im Ihram** auf. (15 Punkte)

Lösung zu a):

1. Innerhalb des vorgeschriebenen Tawaf-Bereichs um die Ka'ba.
Der Tawaf wird ungültig, wenn man zwischen der Ka'ba und dem „Hidschr Ismail“ (der kleinen halbrunden Mauer an der Seite der Ka'ba) läuft, da dieser Bereich zur Ka'ba selbst gehört.
2. Während der vorgeschriebenen Tawaf-Zeit.
Tawaf-ul-Ifada wird durchgeführt unmittelbar nach dem Aufenthalt in Arafat;
Tawaf-ul-Wada' (Abschieds-Tawaf) wird durchgeführt unmittelbar vor der Abreise aus Mekka;
Tawaf-ul-Qudum bzw. **Tawaf-ul-Umra** wird durchgeführt unmittelbar nach dem Betreten von „Al-Masdschid Al-Haram“;
Tawaf-at-Tatawu wird durchgeführt unmittelbar nach dem Betreten von „Al-Masdschid Al-Haram“.
1. Mit sieben kompletten Umrundungen der Ka'ba
Der Tawaf beginnt beim Schwarzen Stein an der Ecke der Ka'ba und endet auch dort.
2. Entgegen dem Uhrzeigersinn
3. Im normalen Schritt-Tempo (Alte, Kranke und Geh-Behinderte dürfen getragen werden oder Hilfsmittel benutzen).
4. Verrichten eines Gebets im Anschluß an den Tawaf
Es ist Wadschib nach Imam Malik und Imam Abu Hanifa. Es ist Sunna nach den anderen Gelehrten.

DidI-Fernkurse

2. Semester, WS 2006/07, Prüfung 24./25. März 2007

Block: Fiqh

Fach: Fiqh I (Fiqh al-Ibadat)

Dozent: Hayrunnisa Asalioglu

Deutscher Informationsdienst über den Islam e.V.,
<http://www.didi-info.de>

Lösung zu b):

1. Verbotenes Verhalten

- streiten
- kämpfen

2. Verbotene Kleidung

Für Männer:

- Tragen genähter Kleidungsstücke
- Tragen parfümierter Kleidung
- Tragen von Schuhen, die bis zu den Knöcheln bzw. über die Knöcheln reichen.
- Tragen einer Kopfbedeckung

Für Frauen:

- Tragen von Gesichtsschleier
- Tragen von Handschuhen
- Tragen parfümierter Kleidung

Für im Ihram verstorbene Hadsch-Wallfahrer:

- Parfümieren des Leichnams
- Parfümieren der Leichentücher
- Bedecken des Kopfes bei Männern

3. Verbotene Körperpflege

- Nägel schneiden
- Kopfhaare kürzen bzw. rasieren
- Parfümieren des Körpers

4. Jagdverbot

- Jagen von allen Tieren, ausgenommen Meerestiere.
- Einen Auftrag zur Jagd erteilen

Der Verzehr von Wild, das von Personen erlegt wurde, die sich nicht im Ihram befinden, ist erlaubt.

DidI-Fernkurse

2. Semester, WS 2006/07, Prüfung 24./25. März 2007

Block: Fiqh

Fach: Fiqh I (Fiqh al-Ibadat)

Dozent: Hayrunnisa Asalioglu

Deutscher Informationsdienst über den Islam e.V.,
<http://www.didi-info.de>

5. Verbotenes Verhalten zum anderen Geschlecht

- Verlobung
- Abschluß eines Ehevertrags für sich selbst oder für andere
- Zeugenschaft bei Abschluß eines Ehevertrags
- Geschlechtsverkehr
- Alle anderen intimen Kontakte

وبالله التوفيق